

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Waldgrotten zu Karlsruhe, Mittwoch den 3. Januar 1910.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Justiz- und der auswärtigen Angelegenheiten: des Polizeirechters bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen betreffend; des Ministeriums des Innern: der Rheinischfälter-Polizeiverordnung betreffend; die Befreiung von Steuern und deren Einkommensteuern in Baden betreffend; der Steuer- und Zinsen auf der Eisenbahn betreffend.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1909.)

Das Polizeirechtersverfahren bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen betreffend.

Im Einklang mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird § 4 unserer Verordnung vom 5. Mai 1909, das Polizeirechtersverfahren bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV), durch nachstehenden Zusatz ergänzt: „Soweit die Zustellung durch die Post nicht durchführbar ist, erfolgt sie durch Erjuden des Bezirksamts oder des Bürgermeisters.“

Karlsruhe, den 31. Dezember 1909.

Ministerium des Großherzoglichen Justiz- und der auswärtigen Angelegenheiten.

von **Marshall.**

Jauchens.

Bekanntmachung.

(Vom 10. November 1909.)

Die Rheinischfälter-Polizeiverordnung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Oktober 1909 wird die in der Justizkommission für die Rheinischfälter nach den Protokollen Nr. XIV und XXII ihrer diesjährigen öffentlichen Sitzung vereinbarte, von sämtlichen Regierungen der Rheinprovinz gutgezeichnete Ergänzung und Abänderung der unterm 18. März 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41) veröffentlichten Rheinischfälter-Polizeiverordnung nachstehend mit dem Aufhänge bekannt gegeben, daß sie am 1. April 1910 in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 10. November 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von **Hodman.**

Dr. von Bayer.